

Nutzungsbedingungen

Die Überwachung dieser Parkfläche erfolgt durch die Park & Control PAC Austria GmbH (in der Folge kurz "Park & Control") zu nachstehenden Bedingungen:

1. Mit Einfahrt in die Parkfläche (in der Folge kurz „Standort“ genannt), erkennt der Fahrzeuglenker die Geltung dieser Bedingungen vollinhaltlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Bei gegenständlicher Parkfläche handelt es sich um ein Privatgrundstück. Die Grenze der diesen Bedingungen unterliegenden Parkfläche ist durch entsprechende Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung erkennbar. Jeder Nutzer unterwirft sich gleichzeitig allfälligen, vom jeweiligen Besitzer der Parkfläche zusätzlich bekanntgegebenen, Nutzungsbedingungen sowie erkennt dessen Besitzrechte vollumfänglich an. Sonderbestimmungen auf den Einfahrtstafeln gehen den nachstehenden Bedingungen vor.

2. Die Einfahrt ist nur für verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge entsprechend diesen Bedingungen sowie den angeschlagenen Sonderbestimmungen gestattet. Fahrzeuge sind ausschließlich auf einem freien und geeigneten Stellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Markierungen, Kennzeichnungspflichten, Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten. Das Fahrzeug ist innerhalb der Einstell-/ Abstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt benützt werden, wie z.B. Behindertenparkplatz, sonstige reservierte Flächen, etc. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass mit Eintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ benützt werden. Eine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen stellt widerrechtliches Parken dar.

3. Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit dem jeweiligen über die Parkfläche Verfügungsberechtigten. Am Standort gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Park & Control wird bei sämtlichen Überwachungsmaßnahmen im eigenen oder im Auftrag und im Namen des sonstigen über die Parkfläche Verfügungsberechtigten tätig. Park & Control stehen dementsprechend sämtliche Ansprüche zur Durchsetzung der Einhaltung der für die Nutzung des Standorts geltenden Bedingungen zu.

5. Weder der über die Parkfläche Verfügungsberechtigte noch Park & Control haften in irgendeiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, etc., gleichgültig ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt am Standort aufhalten. Jegliche Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern diese nicht von Park & Control selbst oder von deren Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

6. Der Nutzer verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub den Standort zu verlassen. Den Anordnungen des Park & Control Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

7. Je nach standortbezogener Festlegung ist der Standort nach Überschreiten der maximal zulässigen Parkdauer zu verlassen, zu Beginn des Parkvorganges unverzüglich beim Automaten ein Parkticket zu lösen bzw. die Ankunftszeit bei der Parkuhr anzuzeigen, oder der Parktarif mit SMS zu bezahlen. Das Einstellen der Parkuhr bzw. die SMS-Buchung hat vor dem Verlassen des Fahrzeuges zu erfolgen. Das vom Automaten ausgegebene Parkticket bzw. das Bestätigungs-SMS weisen – je nach dem gewählten Parkzeitbedarf und der daraus resultierenden Höhe des entrichteten Parktarifs – das Ende der Parkzeit aus. Die maximale Parkdauer ist zwingend einzuhalten. Bei zulässiger Verwendung von Parkuhren ist die am Standort angegebene maximale Parkdauer zu beachten. Es sind zwingend die Anordnungen laut Aushang zu berücksichtigen.

8. Für die Ausübung der Parkraumüberwachung werden bei Verstößen visuelle Dokumentationen angefertigt und für Beweis Zwecke gespeichert sowie automationsunterstützt verarbeitet. Durch Park & Control erfolgt weder eine Bewachung noch Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder sonst wie eingebrachter Sachen; jegliche diesbezügliche Haftung des Parkflächenbesitzers oder seitens Park & Control ist ausgeschlossen.

9. Das Parkticket bzw. die Parkuhr ist gesichert, von außen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, sodass das Park & Control Personal jederzeit die jeweilige Parkberechtigung bzw. Ankunftszeit anhand des Parktickets bzw. der Parkuhr kontrollieren kann. Ein nicht ordnungsgemäß angebrachtes Parkticket / Parkuhr bzw. nicht ordnungsgemäß bezahltes Parkticket via SMS stellt widerrechtliches Parken dar. Bei Vorliegen einer allfälligen Dauerparkberechtigung ist diese gut lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

10. Bei Verstößen gegen die Bedingungen zur Nutzung der Parkfläche, insbesondere Überschreiten der maximal zulässigen Parkdauer, bei fehlendem Parkticket, fehlender Angabe der Ankunftszeit mittels Parkuhr bzw. fehlender SMS-Buchung sowie bei sonst widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen wird eine Pönalgebühr mittels Zahlschein eingehoben, ist der dadurch verursachte Aufwand zu ersetzen, oder erfolgt Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage. Es gilt die jeweilige Festlegung laut Aushang. Darüber hinausgehende Ansprüche, etwa aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben auch im Fall der Einbringung einer Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage ausdrücklich vorbehalten.

11. Park & Control behält sich weiters im gesetzlich zulässigen Rahmen die Abschleppung des Fahrzeuges auf Kosten des Fahrzeughalters vor; dies gilt insbesondere für ohne Kennzeichentafeln abgestellte Fahrzeuge. Park & Control ist berechtigt, ein geringwertiges Fahrzeug zu verwerten. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gemäß § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird. Park & Control ist weiters zur Verwertung des Fahrzeuges berechtigt, wenn die Verwahrungskosten den von einem fachkundigen Dritten festgestellten Wert des Fahrzeuges zu überschreiten drohen und seit Entfernung des Fahrzeuges mehr als 6 Monate vergangen sind. Park & Control ist berechtigt, das Fahrzeug nach einer Aufbewahrungsdauer von mehr als 6 Monaten nach Entfernung zu verschrotten, sofern ein fachkundiger Dritter festgestellt hat, dass das Fahrzeug nicht mehr verwertbar ist. Dies entbindet den Fahrzeughalter nicht vom Ersatz der bis dahin angefallenen Verwahrungskosten, oder sonstigen dem Verfügungsberechtigten in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden.

Park & Control steht es darüber hinaus frei, das Fahrzeug, sofern es mehr als 14 Tage widerrechtlich abgestellt ist, auch innerhalb des Standortes derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun von Park & Control vom Fahrzeughalter nicht mehr weggefahren werden kann.

12. Verboten sind am Standort insbesondere:

- Wartungs-, Pflege-, und Reparaturarbeiten sowie das Betanken von Fahrzeugen, die Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das längere Laufenlassen, das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheits- oder umweltrelevanten Mängeln;
- ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen und ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens;
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, auf Fußgängerwegen, vor Ein- und Ausfahrten;
- das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

13. Park & Control behält sich Änderungen dieser Bedingungen vor. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Wien, Innere Stadt.

Park & Control PAC Austria GmbH, Wagramer Straße 252, 1220 Wien, office@park-control.at, Juli 2014

PARK&CONTROL
PARKRAUMÜBERWACHUNG